

# RS Vwgh 1998/11/11 96/04/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

FremdenverkehrsG Slbg 1985 §2 Abs1 idF 1994/066;

LAO Slbg 1963 §24;

UStG 1994 §2;

## Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs 1 Slbg FremdenverkehrsG ist nur hinsichtlich der Frage, wer als Unternehmer anzusehen ist, § 2 UStG 1994 anzuwenden. Erst nach Klärung dieses Tatbestandsmerkmals ist zu fragen, ob der auf diese Weise ermittelte Unternehmer über einen örtlichen Bezug zu einer Gemeinde des Bundeslandes Salzburg verfügt oder nicht (Hinweis E 9. 3. 1990, 89/17/0246; hier: Das Warenlager eines Versandunternehmens mit dem Sitz im Bundesland Salzburg ist daher unter dem Gesichtspunkt eines weiteren örtlichen Bezuges zu einer Gemeinde des Bundeslandes Salzburg als Betriebsstätte zu beurteilen)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040035.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)